

5. *beschließt*, die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms im Einklang mit seiner Ziffer 114 während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2006 durchzuführen, eingedenk der Bestimmungen der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 und nach Modalitäten, die noch festzulegen sind;

6. *beschließt außerdem*, auf ihrer sechzigsten Tagung die Modalitäten für die Durchführung einer solchen umfassenden Überprüfung zu behandeln;

7. *erklärt erneut*, wie außerordentlich wichtig die Teilnahme von Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an der jährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, einen speziellen Treuhandfonds für die Reisekosten und Tagegelder von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder einzurichten, um ihnen die Teilnahme an der jährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms zu ermöglichen; der Treuhandfonds soll durch freiwillige Beiträge finanziert werden;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

9. *begrüßt* den von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, im Rahmen des Berichts von 2004 über die am wenigsten entwickelten Länder²⁵⁴ die Ursachen für den rückläufigen Anteil der am wenigsten entwickelten Länder am Welthandel sowie die Zusammenhänge zwischen Handel, Wachstum und Armutsbekämpfung zu analysieren, um langfristige Lösungen für das Problem zu finden, wie in Ziffer 34 des Konsenses von São Paulo²⁵⁶ dargelegt, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die mögliche Rolle der Unternehmensentwicklung bei der Linderung der Armut in den am wenigsten entwickelten Ländern zu analysieren und den Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder Maßnahmen zu empfehlen, die sie durchführen können, um die Entwicklung ihres Privatsektors zu fördern;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Resolution 2004/66 des Wirtschafts- und Sozialrats im Hinblick auf die Unterstützung der Länder ist, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen analytischen, ergebnisorientierten jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, in dem großes Gewicht auf konkrete Ergebnisse gelegt wird und die bei der Durchführung erzielten Fortschritte angegeben werden.

RESOLUTION 59/245

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/486/Add.2, Ziffer 9)²⁵⁷.

59/245. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/180 vom 21. Dezember 2001, 57/242 vom 20. Dezember 2002 und 58/201 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁸, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Binnenentwicklungsländer mit ihren kleinen und störanfälligen Volkswirtschaften zu den ärmsten Entwicklungsländern gehören, und feststellend, dass von den einunddreißig Binnenentwicklungsländern sechzehn von den Vereinten Nationen auch als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty²⁵⁹ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

²⁵⁶ TD/412, Teil II.

Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD)²⁶¹, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

Kenntnis nehmend von dem Ministerkommuniqué, das von der am 27. September 2004 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen fünften jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde²⁶²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁶³;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die konkreten Maßnahmen in den fünf Schwerpunktbereichen durchzuführen, die im Aktionsprogramm von Almaty²⁶⁰ vereinbart wurden;

5. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

6. *erkennt an*, dass die meisten Transitländer selbst Entwicklungsländer sind, die häufig ganz ähnliche Wirtschaftsstrukturen haben und unter ähnlicher Ressourcenknappheit leiden, namentlich dem Mangel an angemessener Infrastruktur für den Transitverkehr;

7. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

8. *betont*, dass der Konsens von São Paulo²⁶⁴, der auf der vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) abgehaltenen elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere seine Ziffern 66 und 84, von den in Betracht kommenden internationalen Organisationen und Gebern gemäß dem Ansatz der Einbeziehung unterschiedlicher Interessenträger umgesetzt werden muss, und betont in dieser Hinsicht, dass die Prüfung der mit dem Handel kleiner, störanfälliger Volkswirtschaften zusammenhängenden Fragen und die Erarbeitung von Lösungen für diese handelsbezogenen Fragen mit dem Ziel, die vollständigere Einbindung dieser Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern, in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm von Doha²⁶⁵ aktiv vorangetrieben werden sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern;

9. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, namentlich die Regionalkommissionen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs;

10. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die Abteilung Dienstleistungsinfrastruktur für Entwicklung und Handelseffizienz und das Sonderprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, ihre technische Hilfe und ihre Analysetätigkeit auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Transitverkehr zwi-

²⁶⁰ Ebd., Anhang I.

²⁶¹ A/57/304, Anlage.

²⁶² A/C.2/59/2.

²⁶³ A/59/208.

²⁶⁴ TD/412, Teil II.

²⁶⁵ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

schen Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterzuführen;

11. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten des Sekretariats für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm und in der Erklärung von Almaty²⁵⁹ erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, auch weiterhin durch Kampagnenarbeit die internationale Öffentlichkeit zu sensibilisieren und erhöhte Aufmerksamkeit auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu lenken;

12. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Büro mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein im Aktionsprogramm von Almaty vorgesehenes zusätzliches Mandat wirksam wahrnehmen kann;

13. *bittet* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

14. *bittet* die Zusammenkunft auf hoher Ebene im Jahr 2005, im Zuge ihrer Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁸ enthaltenen Ziele, den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern Rechnung zu tragen, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung festzulegenden Modalitäten;

15. *beschließt*, den Punkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzulegen.

RESOLUTION 59/246

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/487/Add.1, Ziffer 15)²⁶⁶.

59/246. Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997, 53/197 vom 15. Dezember 1998 und 58/221 vom 23. Dezember 2003,

in der Erkenntnis, dass Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme erfolgreich zur Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten beigetragen und sich als wirksames Instrument erwiesen haben, um Menschen ihre Armut überwinden zu helfen und ihre Krisenanfälligkeit zu mindern, und dass sie ihre wachsende Teilhabe, insbesondere die Teilhabe der Frauen, an den zentralen wirtschaftlichen und politischen Prozessen der Gesellschaft bewirkt haben,

die Anstrengungen *begrüßend*, die auf dem Gebiet der Eigentumsrechte unternommen wurden, und feststellend, dass ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen, einschließlich transparenter regulatorischer Systeme und wettbewerbsfähiger Märkte, die Mobilisierung von Ressourcen und den Zugang zu Finanzmitteln für in Armut lebende Menschen begünstigt,

eingedenk der wichtigen Rolle, die Mikrofinanzierungsinstrumente wie Darlehens-, Spar- und sonstige Finanzprodukte und -dienstleistungen dabei spielen, in Armut lebenden Menschen den Zugang zu Kapital zu eröffnen,

in der Erkenntnis, dass integrative Finanzsektoren geschaffen werden müssen, um in Armut lebenden Menschen, insbesondere Frauen, den Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung zu erleichtern und sie so zur Gründung von Kleinstunternehmen zu befähigen, die Beschäftigung schaffen und zur Verwirklichung der Eigenständigkeit beitragen, und sie verstärkt in die Lage zu versetzen, ihr Einkommen zu erhöhen, Vermögenswerte aufzubauen und ihre Existenzgefährdung in Krisenzeiten zu verringern,

feststellend, dass die Verfügbarkeit von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung für in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, die unternehmerische Initiative unterstützen und die Entwicklung von Kleinstunternehmen anregen kann, die Güter, Dienstleistungen und Einkommen für die Armen bereitstellen, wodurch die Einkommen steigen und ein ausgewogenes Wachstum gefördert wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/197, mit der sie das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Kleinstkredite erklärte und darum ersuchte, die Begehung dieses Jahres als besonderen Anlass zu nehmen, um Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogrammen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, Auftrieb zu geben,

²⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.